

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. September 2008

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
9.9.08	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung – APrORV gD) . . . . .	305
11.9.08	Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 2008 (GVGebAntVO 2008) . . . . .	312
5.9.08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge . . . . .	312

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung – APrORV gD)**

Vom 9. September 2008

Es wird verordnet auf Grund von

- § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.
- § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

**ERSTER ABSCHNITT**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Ausbildungsziel*

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähig-

keiten für den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und die Anwendung von Methoden vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, befähigen. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich ist dabei besonders zu fördern.

§ 2

*Laufbahnbefähigung*

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (im Folgenden: Hochschule) erworben.

§ 3

*Dauer der Ausbildung*

Die Ausbildung erfolgt in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst.

§ 4

*Ausbildungsbehörde*

Ausbildungsbehörde ist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung vom 9. August 1973 (GBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533);

4. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung vom 20. Juni 1984 (GBl. S. 495, ber. S. 604).

STUTTGART, den 9. September 2008

DR. STOLZ

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Abgeltung von Bürokosten  
im Gerichtsvollzieherdienst 2008  
(GVGebAntVO 2008)**

Vom 11. September 2008

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil nach der Verordnung zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164), geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 15. Juni 2001 (GBl. S. 463), wird für das Kalenderjahr 2008 auf 51,0 Prozent festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für das Kalenderjahr 2008 beträgt 21 100 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 11. September 2008

PROF. DR. GOLL

**Bekanntmachung des Staatsministeriums  
über das Inkrafttreten des  
Zehnten Staatsvertrages zur Änderung  
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 5. September 2008

Der am 19. Dezember 2007 unterzeichnete Zehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2008, S. 238 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 am 1. September 2008 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 5. September 2008

WICKER